



Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 13.08.2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel und Kompetenzen des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen und Testate)
- § 11 Notensystem
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Umfang der Masterprüfung
- § 14 Mastermodul
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde
- § 18 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen im Master-Studiengang Kunstpädagogik (Regelstudienplan) und Modulhandbuch



§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Kunstpädagogik (Vollzeit) an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Kunstpädagogik ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Kunst und Vermittlung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel und Kompetenzen des Studiums

¹Ziel des Studiums ist eine Vertiefung, ein Spezialisieren und Erweitern des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche der Bildenden Kunst und ihrer vielfältigen Vermittlungsansätze. ²Dabei erweitern die Studierenden ihre aus dem Diskurs der historischen Entwicklungslinien der Kunst und aus den jüngeren Produktions- und Diskursfeldern der Kunst resultierenden individuellen und originären Strategien des eigenen Statements. ³Die berufsfeldspezifische Spezialisierung im Rahmen der außerschulischen kunstpädagogischen Vermittlungskompetenz wird fachlich durch Bezug zur Museumspädagogik und zu den weiteren institutionellen Vermittlungsfeldern wie Galerien erweitert. ⁴Das beinhaltet Lehrinhalte aus der basalen europäischen Kunstgeschichte und der außereuropäischen Entwicklungen einer Global Art. ⁵Diese künstlerischen Artefakte werden in ihren soziokulturellen und institutionellen Bedingungsgefügen kontextualisiert. ⁶Kuratorisches Wissen und Aspekte einer medial differenzierten Kunstkritik bilden weitere Inhalte des Studiums und steigern die Professionskompetenz. ⁷Die weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und mit dem Lehrangebot des Studienganges Kunstpädagogik verbundenen Disziplinen finden Berücksichtigung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Master-Studiengang der Kunstpädagogik ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester. ³Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Kunstpädagogik sind der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium im Fach Kunst als Doppelfach (mind. 270 ECTS), ein mit dem Staatsexamen, Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes Studium für das Lehramt Kunst als Doppelfach (mind. 270 ECTS) oder einem gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.



- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationsordnung der Akademie der Bildenden Künste München geregelt.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Alle Lehrveranstaltungen im weiteren Sinne sind integrierte Bestandteile der Module. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Studienaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich an einem bestimmten Qualifikationsziel ausrichten. ³Die Module werden als Pflichtmodule geführt.
- (2) ¹Die zu belegenden Pflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnote sind in der Anlage (Regelstudienplan) aufgeführt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. ²Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. ³Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁴Verlängerungen der Amtszeit bis zu zweimal sind zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen. ⁹In unaufschiebbaren Verfahrensfragen entscheidet das vorsitzende Mitglied allein.



- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.
- (2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:
 - a) Module 90 Credits.
 - b) Mastermodul (§14): Der Umfang beträgt 30 Credits.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können angerechnet werden. ³Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die damit anzurechnenden Credits, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag zur Anrechnung muss spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch eingereicht werden. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁶Bei der Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen wird die „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ herangezogen. ⁷Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der bayerischen Formel.

Modifizierte bayerische Formel zur Berechnung ausländischer Prüfungsleistungen

N_d = Umzurechnende Note
 N_{max} = Mindestnote für Bestehen
 N_{max} = Höchstnote

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$



§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Kunstpädagogik an der AdBK München.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Studierende mindestens 70 Credits aus dem Studiengang vorweisen kann und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

§ 10 Prüfungen (Modulprüfungen und Testate)

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Die Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungen sind im Regelstudienplan festgelegt.
- (2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Masterprojektarbeit setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Websaeite des Studiengangs bekannt. ²Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. ³Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 12 Abs. 2.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen, besonderer, vom ihm nicht zu vertretenden Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelne Prüfungen nur die nicht bestandenenen Prüfungen zu wiederholen. (5)
- (5) ¹Die Erteilung eines Testats für die Bereiche Kunstpädagogik und Fachdidaktik, Kunstwissenschaft und Ästhetische Theorie setzt die qualifizierte Mitarbeit zu 80 % voraus. ²Für den Fall, der für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.
- (6) Prüfungsleistungen, deren Prädikate (bestanden/nicht bestanden) nicht in die Durchschnittsnote nach § 17 Abs. 2 Satz 3 einfließen, sind im Modulhandbuch näher beschrieben.



§ 11 Notensystem

(1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS-Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notestufen)
1,	sehr gut	eine hervorragende Leistung	die besten 10 %
2,	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	die nächsten 25 %
3,	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	die nächsten 30 %
4,	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	die nächsten 25 %
5,	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	die nächsten 10 %

(2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Absatz 1 dargestellten Notensystem. ²Bei Bildung der Durchschnittsnote nach § 17 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach der Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt. ²Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Leitfadens. ³Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird das Abschneiden der jeweiligen Kohorte anhand einer relativen Note dokumentiert. ⁴Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen. ⁵Als Grundlage für die Berechnung werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten erfasst; kann auf Grund zu kleiner Kohortengröße – weniger als 30 Studierenden – keine relative Note ermittelt und ausgewiesen werden, wird dies im Diploma Supplement vermerkt. ⁶Für den Fall, dass innerhalb dreier Jahrgänge keine entsprechenden Bezugszahlen vorliegen, werden solange weitere Jahrgänge hinzugenommen, bis die erforderliche Kohortengröße erreicht wird. ⁷Sobald eine ausreichende Kohortengröße vorliegt, wird auf Antrag nachträglich eine relative Note ausgewiesen.



- (4) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.



§ 13 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module, gemäß § 5 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage.
2. die Masterthesis mit Masterkolloquium gemäß § 14.

§ 14 Mastermodul

- (1) ¹Jeder Kandidat hat aus den Bereichen Bildende Kunst und Kunstvermittlung im Rahmen der Masterprojektarbeit eine Masterthesis anzufertigen. ²Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Bildenden Kunst und ihrer Vermittlung selbstständig nach künstlerischen, fachdidaktischen und wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt fünf Monate. ²Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 12 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁴Dem Antrag sind die Nachweise analog § 12 Abs. 2 beizufügen. ⁵Mit der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Die Masterthesis ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Sekretariat für Kunstpädagogik abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterthesis wird von zwei Prüfern bewertet.
- (4) ¹Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Masterthesis, dass er diese bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 4. Semesters ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. ³Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.



- (5) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Masterthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgegeben hat. ²Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden. Es wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.
- (6) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Masterthesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.
- (7) ¹Das Mastermodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ³Für die Berechnung der Modulendnote wird die Note der Masterthesis dreifach, die Note des Masterkolloquiums zweifach gewichtet. ⁴Ist das Mastermodul nicht bestanden, so kann es nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ⁵§ 12 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ⁶Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (8) Für das bestandene Mastermodul werden 30 Credits vergeben.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung ein angemessener Ausgleich zu gewähren
- (2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.



§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. ³Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

§ 17 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 13 abzulegenden Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (Note 1 = sehr gut) erteilt. ³Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 13 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Nicht bestandene Teile können nur einmal wiederholt werden und gelten für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der fünf einzelnen Modulprüfungen einfach und die Note des Mastermoduls zehnfach gewichtet werden. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ³Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.
- (4) ¹Die Prüfungsergebnisse/-arbeiten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Notenbekanntgabe auf Verlangen am Lehrstuhl eingesehen werden.



§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Master-Studiengang Kunstpädagogik aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 09.06.2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 13.08.2015

München, 13.08.2015

Professor Dieter Rehm
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.08.2015 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.08.2015

Regelstudienplan für den Master-Studiengang Kunstpädagogik im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 SPO

Kennung	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Sem. (Empfehlung)	SWS pro Modul	Art der Lehrveranstaltung	Gewichtung	Prüfungsleistung im Modul
Fachwissenschaft							
MA-A.02.09.1	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis I	20	1.	10	praktische Arbeit in der Klasse		Projektarbeit
MA-A.02.09.2	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis II	13	2.	7	praktische Arbeit in der Klasse		Projektarbeit,
MA-A.02.09.3	Fachwissenschaft: künstlerische Praxis III	25	3.	15	praktische Arbeit in der Klasse		Projektarbeit
Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst							
MA-B1	Grundlagen und Kontexte	5	ab 1.	5	Seminare, Übungen	einfach	Hausarbeit, ca. 10 Seiten, die einen Aspekt der Lehrveranstaltungen vertieft
MA-B2	Kunst und ihre Vermittlung (MA-2)	6	ab 1.	6	Seminare, Übungen und Vorlesungen	einfach	Referat, 20 Min. Bildanalyse und Bildvermittlung, auch vor dem Original mit Dokumentation
MA-B3	Angewandte Kunst und ihre Vermittlung	5	ab 1.	4	Seminare, Übungen		Portfolio aus den Arbeiten in den Lehrveranstaltungen zu MA-B3; Prädikat (bestanden/nichtbestanden) fließt nicht in die Durchschnittsnote ein
MA-B4	Spezifische Kunstformen und ihre Vermittlung	6	ab 1.	4	Seminare, Übungen		Portfolio aus den Arbeiten in den Lehrveranstaltungen zu MA-B4; Prädikat (bestanden/nichtbestanden) fließt nicht in die Durchschnittsnote ein
Kunstwissenschaft und Ästhetische Theorie							
MA-D	Ausgewähltes Thema aus dem aktuellen Studienangebot Kunstgeschichte und kunstgeschichtliches Repetitorium	5	ab 1.	5	Vorlesungen, Seminare	jeweils einfach	Hausarbeit ca. 10 Seiten, mündlich, 20 Min.
MA-E	Kunst und Ästhetische Theorie	5	ab 1.	3	Vorlesungen, Seminare	einfach	Hausarbeit ca. 10 Seiten
Abschlussmodul							
MA-M-T.01.09	Masterarbeit	20	4.			zehnfach	Masterarbeit nach Maßgabe des Modulhandbuch und Kolloquium 60 Min.
MA-M-K.01.09	Masterkolloquium	10					Masterarbeit und Masterkolloquium werden im Verhältnis 3 zu 2 gewichtet.
Gesamtanzahl der ECTS-Punkte		120					